

Wissen zur Tierhalter- haftpflichtversicherung

Die Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag
zum Tarif THV protecta.at (Stand 09/2025)

Version: 04.2026

protecta.at Finanz- und Versicherungsservice GmbH
Salztorgasse 5/EG, 1010 Wien

www.protecta.at

Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner!

Mit unserer Broschüre "Wissen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung" möchten wir Ihnen eine praxisorientierte Argumentationshilfe für Ihren Vertriebsalltag zur Verfügung stellen.

Mit den nachfolgenden Begriffsdefinitionen und Praxisbeispielen ist keine rechtliche Beratung verbunden. Die Motivation für diese Broschüre entstammt vielmehr Ihren täglichen Anregungen und Fragestellungen an uns. Deshalb erfüllt diese Argumentationshilfe auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern der Inhalt lebt von Ihrem regen Dialog mit uns, indem wir ihn so immer weiter ergänzen und optimieren können.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und auf weiterhin gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle Ihrer Kunden!

Herzliche Grüße,
Ihr Team der protecta.at

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Haftung übernommen.
Sämtliche Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Entscheidungen und Handlungen,
die aufgrund der nachfolgenden Ausführungen vorgenommen wurden, sind ausgeschlossen.
Maßgebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der dem Vertrag zugrunde
liegenden Vertragsbedingungen.

KONTAKTDATEN UND IMPRESSUM

protecta.at Finanz- u. Versicherungsservice GmbH, Salztorgasse 5/EG, 1010 Wien
Tel: +43 1 513 51 55, Fax: +43 1 513 51 55, eMail: info@protecta.at, Homepage: www.protecta.at
HG Wien FN 247497t, UID Nummer: ATU58014017
Geschäftsführer: Mathias Erber, Mag. Christoph Längle
GISA-Zahl: 24949835, 25871456

Inhaltsverzeichnis

Abwehr unberechtigter Ansprüche	1
Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten	1
Ausfalldeckung	1
Auslandsaufenthalte	2
Deckschäden	2
Erweiterter Vorsorgeschutz (Best-Leistungs-Garantie)	2
Flurschäden	3
Fohlen	3
Innovationsgarantie Präambel	3
Kautionszahlungen im Ausland	3
Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht.....	4
Kosten/Prozesskosten	4
Kutsch- und Schlittenfahrten.....	4
Reiten ohne Sattel	4
Mietsachschäden an Immobilien.....	5
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Pferdetransportanhängern.....	5
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Kutschen und Schlitten	5
Mietsachschäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden.....	6
Mitversicherte Personen	6
Regressansprüche	6
Reitbeteiligung	6
Reitunterricht, Pferderennen, Schauvorführungen und Turniere	7
Tierische Ausscheidungen	7
Transportanhänger.....	7
Vermögensschäden.....	7
Vorsorgeversicherung	8



Abwehr unberechtigter Ansprüche

AVB A1-4.1

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und neben der Regulierung berechtigter auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Tierhalterhaftpflicht-Versicherung übernimmt somit ggf. auch eine „passive“ Rechtsschutzfunktion.

Beispiel

Gegen Frau Schmidt werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den sie mangels Haftung nicht zu verantworten hat. Die THV betreibt im Interesse der Versicherungsnehmerin die Abwehr der unberechtigten Ansprüche – falls erforderlich auch vor Gericht.

Ansprüche von Teilnehmern und Figuranten

AVB A1-1

In der THV gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche von Teilnehmern von Reitunterricht, Pferderennen, Schauvorführungen und Turniere sowie Ansprüche von Figuranten mitversichert.

Beispiel

Herr Schuster nimmt mit seinem Springpferd „Apollo“ an einem Reitturnier teil. Während des Parcours reißt Apollo sich los und rennt durch den Zuschauerbereich, wobei er eine Kameraausrüstung beschädigt. Die Schadenersatzansprüche des Kamerabesitzers sind über Peters THV gedeckt.

Ausfalldeckung

AVB A3

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, dass ihm selbst ein Haftpflichtschaden in seiner Eigenschaft als Tierhalter zugefügt wird und der Halter des schadenverursachenden Pferdes weder eine eigene Haftpflicht-Versicherung hat, die dem Geschädigten den entstandenen Schaden ersetzt, noch selbst dafür aufkommen kann, da er mittellos ist. Im Rahmen der Ausfalldeckung übernimmt die Haftpflichtkasse bei Vorlage eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels den Schaden, den der Versicherungsnehmer sonst selbst tragen müsste. Die Ausfalldeckung der THV befasst sich zusätzlich mit Schadenersatzansprüchen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Beispiel

Herr Meier führt sein Pferd „Storm“ auf einem Reitplatz. Obwohl er weiß, dass Storm leicht scheut, verzichtet er darauf, das Pferd ordnungsgemäß am Führstrick zu sichern. Während einer Pause lässt Herr Meier den Strick los, und Storm rennt unkontrolliert los, stößt dabei ein anderes Pferd um, das sich schwer verletzt. Der Halter des verletzten Pferdes erwirkt einen rechtskräftigen Titel gegen Herrn Meier, aber Herr Meier hat keine Haftpflichtversicherung und ist finanziell nicht in der Lage, die hohen Tierarztkosten zu übernehmen. Die Ausfalldeckung der THV übernimmt die Kosten für die Behandlung des verletzten Pferdes.

Auslandsaufenthalte

AVB A1-6.7

Im Rahmen der THV gelten Auslandsaufenthalte in Europa unbegrenzt sowie vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb Europas bis zu 5 Jahren mitversichert.

Beispiel

Familie Berger verbringt ihren Urlaub in Frankreich und nimmt ihr Pferd „Luna“ mit, um an einem Reitkurs teilzunehmen. Während eines Ausritts erschrickt Luna, rennt auf eine Landstraße und verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem ein Auto beschädigt wird. Die THV deckt den entstandenen Schaden.

Deckschäden

AVB A1-1

In der THV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem gewollten und ungewollten Deckakt mitversichert.

Beispiel

Beim gewollten Deckakt tritt die Stute des Versicherungsnehmers nach dem eigens für diesen Zweck bestellten Hengst von Herrn Bauer und verletzt diesen. Die THV gewährt Versicherungsschutz für die eventuell anfallenden Tierarztkosten.

Erweiterter Vorsorgeschutz (Best-Leistungs-Garantie)

AVB A1-6.10

In der aktuellen THV gelten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (AVB A1-1) anderweitig versicherbare Haftungsansprüche, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht mitversichert sind, jedoch durch einen anderweitigen Tarif zur Tierhalterhaftpflicht-Versicherung zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes eingeschlossen sind, automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Österreich zum Betrieb zugelassen ist.



Flurschäden

AVB A1-1

Flurschäden sind Schäden, die beispielsweise durch Tiere an Feldern, Weiden, Forsten oder sonstigen landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen entstehen. In der THV gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden mitversichert.

Beispiel

Die beiden Pferde des Versicherungsnehmers Runge brechen aus ihrer Koppel aus und beschädigen auf dem Feld eines benachbarten Bauern einen großen Teil der Getreidepflanzen. Der entstandene Schaden ist über die THV gedeckt.

Fohlen

AVB A1-6.9

Über die THV gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter für Fohlen bis zum Ende des ersten Lebensjahres mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind und für diesen bereits ein THV-Vertrag bei protecta.at besteht.

Beispiel

Frau Wagner besitzt bereits ein Pferd, das über ihre THV abgesichert ist. Nach einiger Zeit beschließt sie, sich ein Fohlen zu kaufen. Das Fohlen genießt über die bestehende THV im ersten Lebensjahr beitragsfreien Versicherungsschutz.

Innovationsgarantie

Präambel

Durch die Innovationsgarantie profitiert der Versicherungsnehmer automatisch von zukünftigen Leistungsverbesserungen der THV, sofern diese ohne Mehrbeitrag erfolgen.

Kautionszahlungen im Ausland

AVB A1-6.7

Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die THV den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten Auslandsaufenthalt handelt und der Schaden im Umfang dieses Vertrages mitversichert ist.

Beispiel

Herr Sommer nimmt sein Pferd „Luna“ mit in den Urlaub nach Italien, um an einem Reitturnier teilzunehmen. Während des Aufenthalts schlägt Luna in der Stallgasse aus und verletzt dabei einen Stallangestellten schwer. Die örtlichen Behörden ordnen an, dass Herr Sommer eine Kautionszahlung von 15.000 EUR hinterlegen muss, damit er das Land nicht verlassen muss, bevor die Haftungsfrage geklärt ist. Die THV stellt den erforderlichen Betrag für die Kautionszahlung zur Verfügung.

Kleingebinde – Gewässerschadenhaftpflicht

AVB A2-1

Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg (z. B. Farbdosen, Kanister) sind im Rahmen der THV ebenfalls mitversichert.

Beispiel

Frau Noll lagert in ihrer Stallkammer mehrere angebrochene Kanister mit Holzschutzmittel übereinander. Beim Ausmisten stößt ihr Pferd „Beauty“ gegen das Regal, die Kanister fallen um und das Holzschutzmittel läuft aus. Die Flüssigkeit sickert ins Erdreich und gefährdet das Grundwasser. Die THV von Frau Noll übernimmt die Kosten für die Beseitigung des Schadens.

Kosten/Prozesskosten

AVB A1-5.4 / A1-5.5

Grundsätzlich werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen allerdings die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftpflichtansprüche.

Beispiel 1

Das Pferd von Frau Schneider reißt sich während eines Ausritts los und verursacht einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren Fahrzeugen und Personenschäden. Berechtigte Haftpflichtansprüche: insgesamt 9,5 Mio. EUR, bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 10 Mio. EUR. Die hohen Kosten in Höhe von insgesamt 700.000 EUR werden in voller Höhe geleistet.

Kutsch- und Schlittenfahrten

AVB A1-1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters aus der Verwendung der eigenen Tiere als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken (z. B. Kutschen oder Schlitten). Ausgeschlossen bleiben Schäden an den eigenen Fuhrwerken.

Beispiel

Herr Klug lädt seine Bekannten zu einer privaten Fahrt mit seiner Kutsche ein. Während der Fahrt bricht eines der Pferde aus, woraufhin die Kutsche umkippt. Die Mitfahrer werden dadurch teilweise schwer verletzt. Da die Kutsche ausschließlich von den eigenen Pferden des Herrn Klug, die über den entsprechenden Tierhalterhaftpflicht-Vertrag versichert sind, gezogen wurde, deckt die THV alle gegenüber Herrn Klug geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

Reiten ohne Sattel

AVB A1-1

Für die Frage des Versicherungsschutzes ist es in der THV unerheblich, ob das Pferd mit oder ohne Sattel geritten wird. Das Bedingungsmerk sieht hierfür keinen Ausschluss vor.



Mietsachschiäden an Immobilien

AVB A1-6.3.1 (1)

Über die THV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden mitversichert. Die Versicherungssumme für Mietsachschiäden beträgt 5.000.000 EUR im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme.

Beispiel

Herr Kraus mietet ein Ferienhaus, da er in der Nähe an einem mehrtägigen Reitturnier teilnimmt. Während eines Ausritts mit seinem Pferd "Fury" macht er kurz Halt, um sich etwas aus dem Haus zu holen. Er bindet Fury an einer Parkbank vor dem Haus an. Plötzlich erschrickt Fury und läuft samt losgerissener Bank davon. Die Bank schlägt gegen die Hauswand und beschädigt ein Fenster sowie den Putz. Die THV übernimmt die Haftpflichtansprüche des Vermieters für die Reparatur der Schäden.

Mietsachschiäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Pferdetransportanhängern

AVB A1-6.3.1 (4)

Über die THV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Pferdetransportanhängern mitversichert. Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt 10.000 EUR, höchstens aber das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Beispiel

Herr Werner muss sein erkranktes Pferd in die Tierklinik bringen. Hierfür leiht er sich von einem Bekannten einen Pferdetransportanhänger aus. Da er selbst kein Fahrzeug mit Anhängerkupplung besitzt, bittet er seinen Bruder, der über ein entsprechendes Zugfahrzeug verfügt, das Pferd in die Tierklinik zu transportieren. Während der Fahrt beschädigt Herr Werners Pferd den geliehenen Anhänger. Die THV kümmert sich um die anfallenden Kosten.

Mietsachschiäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Kutschen und Schlitten

AVB A1-6.3.1 (5)

Mietsachschiäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Kutschen und Schlitten gelten über die THV mitversichert. Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt 10.000 EUR, höchstens jedoch das Doppelte für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres.

Beispiel

Herr Fröhlich plant für eine Feier seine beiden Pferde für eine Kutschfahrt zu nutzen. Da er keine Kutsche besitzt, leiht er sich die eines Bekannten. Bei einer vorherigen Probefahrt gehen seine Pferde durch und die Kutsche streift einen Baum. Herr Fröhlich bleibt zwar unverletzt, der Sachschiaden an der Kutsche seines Bekannten ist allerdings erheblich.

Mietsachschiäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden

AVB A1-6.3.1 (3)

Über die THV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Stallungen, Reithallen und Weiden mitversichert. Die Versicherungssumme je Schaden beträgt 10.000 EUR, höchstens aber das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Beispiel

Für ihr Pferd hat Müller einen Reitstall bei einem nahe gelegenen Reitverein angemietet. Durch einen heftigen Tritt beschädigt das Pferd das Tor der Pferdebox. Durch die THV genießt Frau Müller Versicherungsschutz für die Ersatzansprüche des Reitvereins.

Mitversicherte Personen

AVB A1-2

In der THV erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz auch auf folgende Personen:

- Familienangehörige des Versicherungsnehmers
- Alle sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- Nichtgewerbsmäßige Tierhüter und/oder (Fremd-)Reiter in dieser Eigenschaft

Regressansprüche

Über die THV gelten übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

Beispiel

Herr Kaiser besucht mit seiner Tochter Lea einen Bekannten, der ein Pferd besitzt. Während Lea das Pferd am Paddock streichelt, erschrickt es und tritt nach hinten aus. Lea erleidet dabei eine Fraktur am Unterarm und muss operiert werden. Nach Abschluss der Heilbehandlung stellt die Krankenkasse Regressansprüche gegen den Pferdehalter. Hierfür besteht Versicherungsschutz über die THV.

Reitbeteiligung

AVB A1-2.1.3

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Beispiel 1

Frau Kurz reitet schon lange, hat aber kein eigenes Pferd. Deshalb hat sie eine Reitbeteiligung an dem Pferd der Versicherungsnehmerin Frau Schneider. Frau Kurz reitet das Pferd von Frau Schneider zweimal die Woche an festen Tagen. Um zu einer Reithalle zu gelangen, muss Frau Kurz das Pferd durch einen Ort führen oder reiten. Dabei passiert es, dass das Pferd austritt und ein parkendes Auto trifft. Der Schaden an dem Auto ist über die THV von Frau Schneider gedeckt.

Beispiel 2

Frau Kurz ist in der Reithalle angekommen und reitet dort das Pferd der Versicherungsnehmerin Frau Schneider. Das Pferd erschreckt sich und bockt, woraufhin Frau Kurz herunterfällt und sich dabei an der Schulter verletzt. Die hieraus entstandenen Ansprüche von Frau Kurz gegenüber Frau Schneider sind über die THV von Frau Schneider versichert.



Reitunterricht, Pferderennen, Schauvorführungen und Turniere

AVB A1-1

Mitversichert gelten Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Reitunterricht, Pferderennen (auch Schlittenrennen), Schauvorführungen, Turnieren und den Vorbereitungen (Training) hierzu.

Beispiel

Bei einem Reitturnier seines Reitvereins tritt das Pferd des Versicherungsnehmers beim Warmreiten auf dem Vorbereitungsplatz aus und verletzt hierbei ein anderes Pferd. Die THV gewährt dem Versicherungsnehmer Schutz für anfallende Schadenersatzansprüche.

Tierische Ausscheidungen

AVB A1-1

In der THV gelten Schäden, die durch tierische Ausscheidungen verursacht werden, mitversichert.

Beispiel

Herr Wagner besucht mit seinem Pferd einen Reitfreund, der einen gepflasterten Hof hat. Während des Gesprächs verrichtet das Pferd seine Notdurft direkt auf dem empfindlichen Natursteinboden. Die Ausscheidungen verursachen Flecken, die sich nur mit einer professionellen Reinigung entfernen lassen. Die THV übernimmt die Kosten für die Reinigung.

Transportanhänger

AVB A1-6.6

Über die THV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern mitversichert.

Beispiel

Der Versicherungsnehmer möchte mit seinem Pferd an einem Reitturnier teilnehmen. Dieses findet 50 km von seinem Wohnort entfernt statt. Nach dem Abladen seines Pferdes koppelt er seinen Anhänger von dem Zugfahrzeug ab, da er mit dem Fahrzeug noch etwas erledigen muss. In der Eile versäumt er, den Hänger auf dem leicht abschüssigen Gelände ausreichend zu sichern, so dass sich dieser in Bewegung setzt und ein in der Nähe geparktes Fahrzeug beschädigt.

Vermögensschäden

AVB A1-6.8

Ein echter Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Derartige Vermögensschäden sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel

Das Pferd von Frau Becker tritt gegen einen Holzstapel. Durch den heftigen Stoß fällt dieser zusammen und blockiert die in unmittelbarer Nähe gelegene Einfahrt der Nachbarin. Um einen wichtigen Geschäftstermin nicht zu verpassen, fährt die Nachbarin mit dem Taxi ins Büro. Die Taxirechnung legt sie anschließend Frau Becker zur Begleichung vor. Die THV von Frau Becker kümmert sich um die Regulierung.



Vorsorgeversicherung

AVB A1-6.9

Die Vorsorgeversicherung tritt für neue Risiken ein, die nach Abschluss des Vertrages während der Laufzeit neu entstehen. Mit Aufforderung des Versicherers (z. B. Beitragsrechnung) muss der Versicherungsnehmer die neu entstandenen Risiken, die innerhalb der letzten Versicherungsperiode hinzugekommen sind, anzeigen. Wenn nötig, ist dann eine Haftpflichtversicherung für die neuen Risiken abzuschließen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist auf 20.000.000 EUR begrenzt.